



**jungwacht
blauring
schaffhausen**

Statuten

Inhalt

I. Allgemeines	3
1. Name und Sitz	3
2. Zweck	3
3. Mitgliedschaft bei Jungwacht Blauring Schweiz	4
4. Vereinsjahr	4
5. Mittel	4
II. Mitgliedschaft	4
6. Mitglieder	4
7. Beginn und Beendigung der Mitgliederverhältnisse	5
III. Organisation von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen	5
8. Organisation im Allgemeinen	5
9. Allgemeine Bestimmungen	5
10. Die Kantonskonferenz	6
11. Der Vorstand (Kantonsleitung)	7
12. Die Scharen	9
13. Die Geschäftsprüfungskommission	10
14. Kantonspräses	10
15. Die Arbeitsgruppe	11
IV. Anrufung der Schiedsstelle bei Anständen und Streitigkeiten	11
16. Ombudsstelle	11
17. Streiterledigung durch Mediation	11
18. Schiedsgerichtsbarkeit	11
V. Auflösung des Vereins	12
19. Vereinsvermögen	12
VI. Schlussbestimmungen	12
20. Statuten und Genehmigung	12
21. Inkraftsetzung	12

I. Allgemeines

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen» besteht mit Sitz in Schaffhausen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er tritt unter der Bezeichnung «Jungwacht Blauring Schaffhausen» mit einheitlichem Logo auf.

2. Zweck

1. Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen ist ein katholischer Kinder- und Jugendverband. Der Verband bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.
2. Die Arbeit von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen. Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, die Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
3. Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen koordiniert und begleitet die Kinder- und Jugendorganisation im Kanton Schaffhausen.
4. Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen verwirklicht diesen Zweck, indem er insbesondere:
 - die Scharen in ihren Tätigkeiten unterstützt und auf kantonaler Ebene koordiniert
 - die Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz im Kanton vertritt und deren Beschlüsse ausführt.
 - zielgerichtet Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen anbietet.
 - Hilfsmittel und Informationsschriften herausgibt.
 - auf kantonaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von Jungwacht Blauring betreibt.
 - mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen, zusammenarbeitet.
5. Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.
6. Die Statuten und Reglemente von Jungwacht Blauring Schweiz sind für die Mitglieder verbindlich. Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen anerkennt und befolgt die Statuten und Regeln von Jungwacht Blauring Schweiz.

3. Mitgliedschaft bei Jungwacht Blauring Schweiz

Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen ist Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz.

4. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5. Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse sowie über Erträge aller Art.
2. Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüberhinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verband gegenüber bestehen nicht. Die Kantonskonferenz legt jährlich Höhe und Fälligkeit des Beitrages für den Kanton fest.
3. Für die Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

6. Mitglieder

1. Einzelmitglied und Sektionen (vgl. 12) von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt oder konform im Bestandsverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar geführt wird. Die Einzelmitglieder und Sektionen haben in der Regel Wohnsitz im Kanton Schaffhausen. Ausnahmen sind möglich.
2. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet automatisch durch Austritt oder durch Ausschliessung aus Jungwacht Blauring Schweiz oder Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen oder durch den Tod. Die Ausschliessung eines Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Die Einzelheiten sind im Ausschlussreglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt. Wird ein Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz oder dem Kantonalverband Schaffhausen ausgeschlossen, gilt die Ausschliessung auch für die Mitgliedschaft in der Schar. Wird ein Mitglied aus einer Schar oder dem Kantonalverband Schaffhausen ausgeschlossen, gilt die Ausschliessung auch für Jungwacht Blauring Schweiz.
3. Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

7. Beginn und Beendigung der Mitgliederverhältnisse

- a. Sektionen (Scharen) können jederzeit einen Antrag auf Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen stellen. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages erklären die aufnahmewilligen Scharen insbesondere, dass sie und ihre Mitglieder sich vorbehaltlos den Statuten von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen unterstellen. Sie verpflichten sich überdies, ihre Statuten den Statuten von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen anzupassen.
- b. Über den Beitritt von Mitgliedern, die auf kantonaler Ebene tätig sind, entscheidet die Kantonsleitung: Kantonsleitungsmitglieder werden definitiv an der Kantonskonferenz gewählt
- c. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem für die Aufnahme zuständigen Organ zu erklären. Das Organ kann festlegen, dass der Austritt schriftlich zu erfolgen hat.
- d. Über den Ausschluss von Mitgliedern, die auf kantonaler Ebene tätig sind, entscheidet die Kantonsleitung. Vor dem Entscheid ist das Gehör in angemessener Weise zu gewähren.
- e. Das ausgeschlossene Mitglied oder eine Drittinanz haben die Möglichkeit, innert eines Monats nach dem Beschluss der Kantonsleitung Einsprache gegen den Ausschlussentscheid zu erheben, indem es/sie ein Verfahren bei der Ombudsstelle gemäss Art. 16 der Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz einleitet. Wird das Verfahren vor der Ombudsstelle ohne Einigung abgeschlossen, hat das ausgeschlossene Mitglied oder eine Drittinanz die Möglichkeit, innert eines Monats nach Abschluss des Verfahrens vor der Ombudsstelle eine Mediation gemäss Art. 17 der Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz einzuleiten. Endet auch das Mediationsverfahren ohne Einigung, hat das ausgeschlossene Mitglied die Möglichkeit, innert eines Monats nach Abschluss des Mediationsverfahrens den Entscheid über seinen Ausschluss der Bundesversammlung zu unterbreiten
- f. Eine Wiederaufnahme ist möglich.

III. Organisation von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen

8. Organisation im Allgemeinen

Organe von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen sind:

- Die Kantonskonferenz
- Der Vorstand (Kantonsleitung)
- Die Geschäftsprüfungskommission

Jungwacht Blauring Schaffhausen gliedert sich in Scharen. Organe der Scharen sind das Leitungsteam und das Scharleitungsteam

Für die Scharen gelten die Bestimmungen im Kapitel 12 dieser Statuten

9. Allgemeine Bestimmungen

- a. In den Organen von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen wird auf eine angemessene Vielfalt der Mitglieder geachtet.

- b. Die Organe von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen konstituieren sich selbst. Sie bestimmen das Präsidium.
- c. Jedes Organ handelt und entscheidet in dem ihm gemäss diesen Statuten zukommenden Kompetenzbereich. Ist eine Kompetenzzuordnung nicht gegeben, verfügt der Vorstand über die Entscheidungskompetenz.
- d. Eine Wiederwahl in sämtliche Organe ist möglich
- e. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, für alle weiteren Wahlgänge das relative Mehr der anwesenden Wahlberechtigten.
- f. Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme. Die Stimmausübung in Vertretung ist ausgeschlossen. Stimmenthaltung ist zulässig
- g. Mitglieder eines Organs haben sich der Mitwirkung (Beratung, Antragstellung, Stimmrecht) an Beschlussfassungen über Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen sowie über die sie betreffende Decharge Erteilung zu enthalten.
- h. Über Verhandlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Als Protokollführende Person können auch Personen ausserhalb des jeweiligen Organs bestimmt werden. Jedes Protokoll ist an der nachfolgenden Verhandlung zu genehmigen

10. Die Kantonskonferenz

- a. Die Kantonskonferenz ist das oberste Organ von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen. Sie setzt sich aus den Delegierten der Scharen und den Mitgliedern der Kantonsleitung zusammen. Jede Schar ist berechtigt 4 Delegierte für die Kantonskonferenz zu ernennen.
- b. Die Kantonskonferenz legt jährlich die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge fest.
- c. Die Mitarbeitenden der kantonalen Arbeitsstellen sowie der*die Präsidies können mit beratender Stimme teilnehmen.
- d. Von der Kantonsleitung eingesetzte Arbeitsgruppen haben an der Kantonskonferenz Antrags- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.
- e. Ein Mitglied der Kantonsleitung hat den Vorsitz.
- f. In jedem Vereinsjahr findet mindestens eine ordentliche Kantonskonferenz im ersten Halbjahr statt.
- g. Ein Fünftel der Scharen oder die Kantonsleitung können die Einberufung einer ausserordentlichen Kantonskonferenz verlangen.
- h. Jede Kantonskonferenz wird von der Kantonsleitung vorbereitet. Sie verschickt die Einladung und die Traktandenliste rechtzeitig, in jedem Fall 20 Tage vor der Durchführung der Versammlung.
- i. Anträge seitens der Schar oder Arbeitsgruppen sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Durchführung der Versammlung einzureichen.
- j. Der ordentlichen Kantonskonferenz stehen insbesondere folgende unübertragbaren Kompetenzen zu:
 - i. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche die Kantonsleitung der Kantonskonferenz unterbreitet sowie Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinspolitik.
 - ii. Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten

- Kantonskonferenz
- iii. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und Jahresberichte der Organe
 - iv. Erteilung der Decharge für die Mitglieder der Kantonsleitung
 - v. Verabschiedung des Budgets von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen für das laufende Vereinsjahr im ersten Halbjahr und Festsetzung des Mitgliederbeitrages für die Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen.
 - vi. Wahl der Mitglieder der Kantonsleitung und der Geschäftsprüfungskommission.
 - vii. Beschlussfassung über die Schaffung von kantonalen Arbeitsstellen.
 - viii. Aufnahme neuer Mitgliederscharen und Genehmigung der Statuten neuer Mitgliederscharen.
 - ix. Änderungen der Statuten, Auflösung von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen, Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz.
- k. Für Statutenänderungen, die Aufnahme und die Ausschliessung von Mitgliedern, den Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz oder die Auflösung von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

11. Der Vorstand (Kantonsleitung)

- a. Der Vorstand (die Kantonsleitung) ist das Exekutivorgan von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen und verantwortet die strategische Ausrichtung des Kantonalverband.
- b. Der Kantonsleitung gehören mindestens 3 Mitglieder an, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden. Es wird versucht auf eine angemessene Vertretung aller Geschlechter zu achten.
- c. Aktive Leitungspersonen können nur in einer Notsituation gewählt werden. Wenn sonst keine nachfolge für die Kantonsleitung gefunden werden kann. Nach der Wahl in die Kantonsleitung dürfen Sie keine Doppelfunktion als Scharleitungs-Person innehaben.» Eine Notsituation ist, wenn man zu wenig ehemalige Leitungspersonen oder zu wenig sonstig qualifizierte Personen für alle Ressorts findet. Oder wenn man genug findet, aber diese nicht alle Ressorts in der Kalei übernehmen wollen. Folgende Ressorts müssen auch bei einem Notstand, wenn die Kalei ehemalige/externe und aktive Personen enthält, von ehemaligen/externen Personen übernommen werden: Präsidium, Finanzen, Sicherheit/Krisen, Scharbetreuungen, Präsidies (Präses) Wenn man niemand (gar niemand) Ehemaliges/Externes findet für diese Ämter, dürfen auch Aktive diese Ämter übernehmen.
- d. Der Vorsitz der Kantonsleitung übt das Präsidium aus.
- e. Die Kantonsleitung tritt so oft zusammen, als es die Führung des Verbandes erfordert. Die Mitglieder der Kantonsleitung sind rechtzeitig einzuladen.
- f. Die Mitarbeitenden der kantonalen Arbeitsstelle sowie Präsidies können an den Sitzungen der Kantonsleitung mit beratender Stimme teilnehmen.
- g. Für Rechtsgeschäfte von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen zeichnen die Mitglieder der Kantonsleitung kollektiv zu zweien.
- h. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch

diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (Kompetenzvermutung).

- i. Der Vorstand verfügt insbesondere über folgende Kompetenzen und es kommen ihm unter anderem folgende Verpflichtungen zu:
 - i. Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Kantonskonferenz und der Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz.
 - ii. Regelung der Arbeitsverhältnisse der von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen betriebenen Arbeitsstellen (u. a. Stellenleitung der kantonalen Arbeitsstelle).
 - iii. Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie den Antrag für das Budget.
 - iv. Bestimmung der Delegierten für die Bundesversammlungen von Jungwacht Blauring Schweiz.
 - v. Regelung der internen Arbeitsaufteilung und Verantwortlichkeiten.
 - vi. Organisation und Koordination des Aus- und Weiterbildungsangebots im Kanton Schaffhausen.
 - vii. Sicherstellung der verbandsinternen und -externen Beziehungen.
 - viii. Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit.
 - ix. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - x. Regelung der Animation.
 - xi. Betreuung der Scharen und der Coaches
- j. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einem Mitglied des Vorstands zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss verunmöglicht, so sind folgende Schritte zu beachten:
 - i. Die betroffene Person informiert die anderen Vorstandsmitglieder und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
 - ii. Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
 - iii. Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
 - iv. Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.
- k. Die Mitglieder des Vorstands lehnen Geschenke ab, falls diese einen symbolischen Wert überschreiten und in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer Vorstandsrolle stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten.

12. Die Scharen

- a. Die Scharen sind Sektionen von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen und müssen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Ist eine Schar als selbständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen.
- b. Ist eine Schar nicht als selbständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten. Das Leitungsteam setzt sich aus Gruppenleiter*innen, Scharleiter*innen zusammen. Die Scharleitung setzt sich aus den Scharleiter*innen zusammen. Sie kann auch durch eine Einzelperson gebildet werden.
- c. Das Leitungsteam wählt die Scharleitung. Ebenfalls wählt es die Delegierten an die Kantonskonferenz. Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss sich jährlich der Wiederwahl zu stellen. Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Kantonsleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Kantonsleitung nach Anhörung der Betroffenen die Kantonskonferenz.
- d. Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.
- e. Treten Missstände im finanziellen Bereich auf, so schreitet die Kantonsleitung auf Antrag der Prüfungsstelle und nach vorheriger Anhörung der Betroffenen ein. Die Kantonsleitung ist in diesem Fall befugt, die finanziellen Kompetenzen der Schar ganz oder teilweise einzuschränken.

13. Die Geschäftsprüfungskommission

- a. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Personen. Diese brauchen nicht dem Verein anzugehören. Mindestens ein Mitglied muss Sachkenntnisse im Rechnungswesen aufweisen.
- b. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen der Kantonsleitung bzw. einer von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen geführten Arbeitsstelle nicht angehören.
- c. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- d. Die Geschäftsprüfungskommission prüft Finanzlage, Geschäftsführung, Rechnung und Budget von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen jährlich und erstattet der Kantonskonferenz hierüber Bericht und Antrag. Die Geschäftsprüfungskommission kann von den Scharen in finanziellen Angelegenheiten als beratende Stelle beigezogen werden.
- e. Sie prüft, wenn nötig die Jahresrechnung der Scharen und erstattet der Kantonsleitung hierüber Bericht. Die Geschäftsprüfungskommission anerkennt eine Rechnungsprüfung bei Scharen mit eigenem Verein durch deren Revisionsstellen.
- f. Die Geschäftsprüfungskommission tritt so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.

14. Kantonspräses

- a. Mindestens ein Mitglied der Kantonsleitung kann die Präsesfunktion ausüben. Der*die Kantonspräses ist im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen zu wählen.
- b. Der*die Präses berät die Kantonsleitung und begleitet die Scharen.
- c. Als Präses unterstützt er*sie die Mitglieder von Jungwacht Blauring Schaffhausen bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.
- d. Der*die Präses pflegt bei Bedarf Kontakt mit dem Pastoralraumrat und Pfarreirat und vermittelt bei Bedarf zwischen Kantonsleitung, Scharen und den kirchlichen Organen

15. Die Arbeitsgruppe

- a. Die Kantonsleitung kann für bestimmte, den ganzen Kanton Schaffhausen betreffende Sachgebiete, Arbeitsgruppen einsetzen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind auf kantonaler Ebene tätig.
- b. Die Arbeitsgruppe ist kein Organ von Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen. Sie kann der Kantonsleitung Anträge stellen.
- c. Die Arbeitsgruppe ist für den, ihr von der Kantonsleitung zugewiesenen, Aufgabenbereich verantwortlich.
- d. Die Arbeitsgruppe tritt so oft zusammen, als es die Arbeit erfordert.
- e. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben an der Kantonskonferenz ein Mitsprache- und Antragsrecht.

IV. Anrufung der Schiedsstelle bei Anständen und Streitigkeiten

16. Ombudsstelle

Die erste Anlaufstelle für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, ist die Ombudsstelle von Jungwacht Blauring Schweiz. Die Ombudsstelle ist neutral und behandelt Anfragen vertraulich. Sie kann kompetent informieren und bei Streitfragen als unabhängige Vermittlerin auftreten. Sie fördert das Gespräch zwischen den Parteien und vermittelt Handlungsoptionen. Das Verfahren wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

17. Streiterledigung durch Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben und nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet werden konnten, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

18. Schiedsgerichtsbarkeit

Streitigkeiten, die nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet oder auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad-hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Schaffhausen anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist Schaffhausen.

V. Auflösung des Vereins

19. Vereinsvermögen

- a. Löst sich Jungwacht Blauring Kanton Schaffhausen zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
- b. Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

VI. Schlussbestimmungen

20. Statuten und Genehmigung

Diese Statuten sind am 23.08.2025 von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Kantonalkonferenz in Kraft.

21. Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich der Kantonalkonferenz am 05.04.2025 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 24.03.2018.

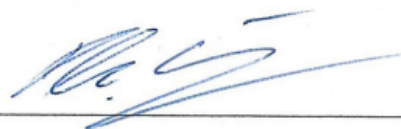
Schaffhausen 05.04.2025

Stv. Präsident der Kantonsleitung:

Kantonsleitungsmitglied:



Justin Thomen



Philippe Küng